

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Building Products and Processes (BPP) / Bauprodukte und -prozesse
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 18. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang „Building Products and Processes (BPP) / Bauprodukte und -prozesse“ hat zum Ziel, durch praxisorientierte Lehre das neue Spektrum der Bauwirtschaft im Hoch- und Ausbau hinsichtlich Klimaschutz, Digitalisierung (inkl. Künstlicher Intelligenz), Ausführungseffizienz, nachhaltige Ausrichtung, innovative Baustoffe, Kreislaufwirtschaft und architektonische Effizienz abzudecken. ²Der Fokus liegt dabei sowohl auf der ingenieurmäßigen Entwicklung von international marktfähigen und nachhaltigen Bauprodukten als auch den zugehörigen digitalen Bauprozessen entlang des gesamten Lebenszyklus dieser Bauprodukte. ³Durch diesen hybriden Aufbau aus Ingenieurwesen und Management werden Fach- und Führungskräfte ausgebildet, die nachhaltige, kreislauffähige Bauprodukte entwickeln, vermarkten und in nationalen und internationalen Projekten erfolgreich einsetzen. ⁴Oberste Maxime ist es dabei, die Studierenden auf verantwortungsvolle Aufgaben im Zusammenhang mit den zukünftigen Herausforderungen in der Bauwirtschaft vorzubereiten und somit den Herausforderungen im Bereich der gesellschaftlichen und menschlichen Bedürfnisse in der Arbeitswelt Rechnung zu tragen. ⁵Ziel des Studiums ist es daher auch, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung von erlerntem Wissen und vermittelten Kompetenzen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln als Ingenieurin oder Ingenieur befähigt.
- ⁶Da Kenntnisse der deutschen Sprache eine fundamentale Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt sowie auch eine essentielle Grundlage für eine langfristige Integration in die deutsche Gesellschaft darstellen,

sollen internationalen Studierenden neben der fachlichen Ausbildung in den ersten fünf Semestern auch fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt werden.

(2) Das Bachelor-Studium soll für Ingenieur- und Managementtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Beherrschung sämtlicher Prozessschritte, die im Rahmen einer Bauproduktentwicklung notwendig sind, um diese im nationalen sowie internationalen Zielmarkt in den Verkehr zu bringen bzw. im Bausektor anzuwenden
- Kompetenz bzgl. Datendurchgängigkeit auf Basis der integrierten CAD-3D-Planung über den gesamten Bauprozess von der Angebotsphase bis hin zur Bauabrechnung (BIM 3D bis 6D)
- Ausbau von nachhaltigen und energieeffizienten Gebäuden von Morgen mit kreislauffähigen Bauprodukten und -systemen
- Kompetenzen in den Bereichen intelligente Bauprodukte sowie auch der Berücksichtigung von künstlicher Intelligenz
- Technische und kaufmännische Planung, Steuerung und Abwicklung von mittleren und großen Hochbauprojekten mit komplexen Bausystemen der Gebäudestruktur, der Gebäudehülle, des Innenausbaus und der technischen Ausbaugewerke
- Lean Management
- Arbeiten im nationalen und internationalen Umfeld.

(3) ¹Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte, fachübergreifende sowie auf lösungs- und umsetzungsorientierte Ausbildung Wert gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern in allen Unternehmen der Bauindustrie zu arbeiten, wobei der Fokus maßgeblich im Hochbau liegt. ²Dies beinhaltet im Speziellen solche, die aus der Region aktiv sind (als Bauprodukthersteller oder als Baudienstleister), aber dabei auch ihre Leistungen international anbieten. ³Mit den erworbenen Kompetenzen sind die Absolventen aber auch ideal für den Einsatz in Ingenieurbüros, Planungsbüros, Bauämtern und Bauaufsichtsbehörden qualifiziert.

⁴Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen auch auf eine spätere Führungsaufgabe in den Unternehmen sowie auf eine mögliche eigene Selbstständigkeit oder Unternehmensnachfolge vorbereitet werden.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern mit sieben theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als siebtes Studiensemester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) ¹Deutschkurse im ersten bis fünften Semester ermöglichen internationalen Studierenden, das Niveau B2 in deutscher Sprache nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erwerben. ²Studierende mit der Muttersprache Deutsch müssen keine zusätzliche Sprachausbildung absolvieren, können jedoch eigenverantwortlich an weiterführenden Sprach- und Zusatzqualifikationen der Technischen Hochschule Deggendorf teilnehmen.
- (4) ¹Die Vorlesungen der ersten fünf Semester werden vollständig in englischer Sprache gehalten. ²Ab dem sechsten Semester ist die Unterrichtssprache Englisch, in folgenden Vorlesungen wird jedoch die deutsche Sprache integriert:
 - Nachhaltiges Bauen (deutsche und englische Inhalte kombiniert)
 - Projektseminar (deutsche und englische Inhalte kombiniert)
 - Recht: Bauproduktrecht (deutsche und englische Inhalte kombiniert)
 - Bauen im Bestand und Rückbau (ausschließlich deutsch)
 - Managementsysteme (ausschließlich deutsch)

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Erfordernis von Sprachkenntnissen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Building Products and Processes (BPP) müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule nach Maßgabe des Art. 43, 45 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) ¹Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind bei der Bewerbung Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ²Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Module und Kurse

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Module, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Module können auch blockweise gelehrt werden.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät European Campus Rottal-Inn (ECRI), erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
3. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
5. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit einem * im Curriculum gekennzeichnet.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

¹Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungsleistungen in den Modulen

- Ingenieurmathematik
- Bauchemie
- Baustoffkunde
- Bauinformatik und KI

erstmalig angetreten worden sein. ²Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8 Eintritt in verschiedene Stufen des Studiums

- (1) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung Deutsch A2 erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch A1 bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung Deutsch B1/1.+2. Teil erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch A2 bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung Deutsch B2 erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch B1/3.+4. Teil bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zu Kursen und zu Prüfungen mit deutschen Sprachanteilen ab dem sechsten Semester erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch B2 bestanden hat.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, wobei in diesem Zeitraum praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV I/II) von 2 Wochen Dauer eingeschlossen sind.
- (2) ¹Studierende bemühen sich eigenständig um eine entsprechende Themenstellung

aus der Industrie bzw. bei öffentlichen Einrichtungen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung überwiegend technischen Themen zuzuordnen ist. ³Die Feststellung der Eignung trifft der/die Praktikumsbeauftragte der Fakultät.

- (3) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. ²Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. ³Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁴Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 10 **Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg bestanden sein.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 11 **Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

- (3) ¹Studierende bemühen sich eigenständig um eine entsprechende Themenstellung aus der Industrie bzw. bei öffentlichen Einrichtungen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung überwiegend technischen Themen zuzuordnen ist. ³Die zu bearbeitenden Themen werden von den betreuenden Dozenten der Fakultät in Abstimmung mit den Betreuenden seitens der Industrie bzw. öffentlichen Einrichtungen abschließend festgelegt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Die Kurzzusammenfassung (Abstract) ist in beiden Sprachen anzugeben.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird zweisprachig erstellt. Zudem wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Abkürzungen:			
*	Grundlagenmodul	TN %	Teilnahme (Anwesenheit in %)
d	Unterrichtssprache deutsch	eTN	erfolgreiche Teilnahme
e	Unterrichtssprache englisch	schrP	schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	mP	mündliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden	Ber	Bericht, Limit 20 DIN-A4 Seiten
SUJ/Ü	Seminaristischer Unterricht / Übung	PStA	Projektstudienarbeit
S	Seminar	Präs	Präsentation, Limit 30 Minuten
Pr	Praktikum	PoP	Portfolio (mehrere Teilleistungen, die während des Semesters erbracht werden)
Pro	Projekt	PB	Praktikumsbericht, Limit 20 DIN-A4 Seiten
		BA	Bachelorarbeit

"Pool der FWP-Fächer": (die Studierenden müssen 10 ECTS aus dem Pool erwerben)

Architekturgeschichte und -theorie / *Architectural History and Theory* (schrP 90 min)

Gründungsmanagement / *Entrepreneurship* (Ber+Präs)

Strategische Planung und Projektmanagement / *Strategic Planning and Project Management* (Ber+Präs)

Finanzierung und Rechnungswesen / *Finance and Accounting* (Ber+Präs)

Technologie- und Schutzrechtsmanagement / *Technology and Intellectual Property Rights Management* (Ber+Präs)

Prozessoptimierung / *Process Optimization* (schrP 90 min)

Prozesssicherheit / *Process Safety* (schrP 90min)

Lebenszyklusanalyse und Ökobilanzen / *Life Cycle Analysis and Ecobalancing* (PoP)

SIVV-Schein / *SIVV Certificate* (schrP)

IFRS und Firmenrecht / *IFRS and Organizational Law* (schrP 90min)

Interdisziplinäre Produktentwicklung / *Interdisciplinary Product Development* (PoP)

Innovative Konstruktionen und Bauprodukte / *Innovative Constructions and Building Products* (Ber+Präs)

Angewandte KI im Bauprozess / *Applied AI in the Construction Process* (PoP)

Real Estate Investments / *Real Estate Investments* (PoP)

Vernomimicry / *Vernomimicry* (Präs.)

Anwesenheitspflichten Bachelor „Building Products and Processes (BPP)“

BPP-05	Deutsch A1	Sprachkompetenzen können nur in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig aufgebaut werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-08	CAD 2D/3D (BIM)	Die gelehrteten Inhalte können nur in Gruppenarbeit und in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig vermittelt werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-09	Interkulturelle Kompetenzen und Selbstorganisation	Die gelehrteten Inhalte können nur in Gruppenarbeit und in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig vermittelt werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-10	Deutsch A2	Sprachkompetenzen können nur in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig aufgebaut werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-15	Wissenschaftliches Arbeiten	Die erfolgreiche Erstellung und Präsentation der Projektberichte und der Bachelorarbeit setzt Kommunikationstechniken voraus, die nur in Anwesenheit eingeübt werden können.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-16	Englisch: Verhandlungen	Sprachkompetenzen können nur in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig aufgebaut werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-17	Deutsch B1/1.+2. Teil	Sprachkompetenzen können nur in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig aufgebaut werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-23	Deutsch B1/3.+4. Teil	Sprachkompetenzen können nur in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig aufgebaut werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-28	Deutsch B2	Sprachkompetenzen können nur in Anwesenheit der Teilnehmer nachhaltig aufgebaut werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
BPP-32	Seminar Produktentwicklung	Projekte und praktische Auslegungen können nur durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Projektarbeit wird als nicht bestanden gewertet
BPP-33	Projektseminar	Projekte und praktische Auslegungen können nur durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Projektarbeit wird als nicht bestanden gewertet
BPP-38	Workshop Architektur	Die behandelten Fallstudien können nur in Gruppenarbeit und in Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden.	Mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Modul wird als nicht bestanden gewertet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 17.12.2024, sowie des Fakultätsrats der Fakultät ECRI der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 18.12.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 18.12.2024.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 18.12.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2024.